Teilnahme- und Kooperationsbedingungen Startup Booster-Programm

Präambel

„Startup Booster“ ist ein gemeinsames Projekt von UGW AG, Kasteler Straße 22-24, 65203 Wiesbaden (nachfolgend **„UGW“**), Nassauischer Sparkasse, Stadt Wiesbaden und Herrn Prof. Dr. Stephan Böhm (Hochschule RheinMain) (nachfolgend zusammenfassend **„Initiatoren“**). Diese Teilnahme- und Kooperationsbedingungen regeln die Durchführung des Projekts „Startup Booster“ (nachfolgend **„Projekt“**) zwischen UGW und den Betreibern der teilnehmenden Startups (nachfolgend **„Teilnehmer“**) bzw. den Betreibern des im Auswahlverfahren erfolgreichen Startups (nachfolgend **„Startup“**) von der Teilnahme am Auswahlverfahren bis zum Abschluss des Projekts. UGW, Teilnehmer und Startup werden nachfolgend zusammenfassend auch als **„Parteien“** bezeichnet.

A. Allgemeine Regelungen

A.1 Veranstalterhinweis

Veranstalter des Projekts sind die Initiatoren, vertreten durch UGW.

A.2 Teilnahmemöglichkeit und Auswahlentscheidung

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und Beschäftigte der Initiatoren sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme erfolgt durch Einsendung des Konzepts einer digitalen kreativen Geschäftsidee, das sich in einer frühen Startphase der Gründung befindet per eMail an hallo@startup-booster.info. Die Einsendungen können als PDF-, MS-Word-, MS-Excel-Datei oder Video-Datei erfolgen. Unter allen Onlinebewerbungen nimmt eine von den Initiatoren ausgewählte Jury eine Vorauswahl der 5 bis 10 besten digitalen Geschäftsideen vor. Die Einreicher dieser besten digitalen Geschäftsideen werden zu einem Pitch um die Teilnahme im Startup Booster-Programm, dessen Ausgestaltung sich nach den nachstehenden Regeln richtet, vor der Jury eingeladen. Die Gewinner der Vorauswahl und des Pitches werden über die von ihnen bei der Einreichung verwendete eMail-Adresse oder telefonisch über ihre Teilnahmemöglichkeit benachrichtigt. Sollte die Zusage zur Teilnahme am Pitch bzw. am Startup Booster-Programm nach Maßgabe der nachstehenden Teilnahme- und Kooperationsbedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt werden, verfällt der Anspruch auf Teilnahme am Pitch bzw. am Startup Booster-Programm ersatzlos. Die

Initiatoren sind nicht verpflichtet einen Gewinner zu ermitteln, falls die Teilnehmer sich nicht als ausreichend qualifiziert erweisen. Weitere Kosten als für die Nutzung eines Internetanschlusses fallen für die Teilnahme nicht an. Reisekosten und Aufwände für die Präsentationserstellung für die Teilnahme am Pitch trägt der Teilnehmer.

A.3 Programmdauer

Das Startup Booster-Programm ist auf eine Dauer von maximal zwei Jahren (nachfolgend **„Projektdauer“**) angelegt. Die Projektdauer beginnt mit dem Abschluss einer Vereinbarung unter Einbeziehung dieser Teilnahme- und Kooperationsbedingungen zwischen UGW und dem Betreiber des im Auswahlverfahren erfolgreichen Startups.

A.4 Datenschutz

Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ergänzend gelten die unter https://www.ugw.de/datenschutz/ abrufbaren Datenschutzbestimmungen.

B. Financial Support

B.1 Investitionszuschuss

Der Betreiber des im Auswahlverfahren obsiegenden Startups erhält einen Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 17.000,00 EUR. Ein Investitionszuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR wird innerhalb eines Monats nach Zusage zur Teilnahme am Startup Booster-Programm nach Maßgabe dieser nachstehenden Teilnahme- und Kooperationsbedingungen zur Zahlung fällig. Weitere 1.000,00 EUR pro Monat für eine Laufzeit von zwölf Monaten werden in Form eines nicht rückzahlbaren, personengebundenen Zuschusses zum Lebensunterhalt gewährt. Voraussetzung für den letztgenannten Investitionszuschuss ist, dass das Gewerbe in Wiesbaden angemeldet ist oder die Gewerbeanmeldung im Laufe des Förderzeitraumes in Wiesbaden erfolgt.

B.2 Zweckgebundenheit, Rückforderungsrecht

Der Investitionszuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR darf ausschließlich zur Wachstumsfinanzierung des bereits bestehenden Geschäftsmodells

verwendet werden. Zulässig ist beispielsweise die Verwendung für Marketing- und Vertriebsmaßnahmen, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, IT-Systeme, Personal, Softwareentwicklung, Anschaffungen von Maschinen, PCs, Druckern etc. Nicht zulässig ist beispielsweise die Verwendung für den Eigenbedarf des Startup-Betreibers, Unternehmerlohn, Ablösung von Gesellschafter- oder Fremddarlehen, Anschaffung oder Leasing von Kraftfahrzeugen, Versicherungen des Unternehmers, Geschäftsführers etc. wie z.B. D&O-Versicherungen u.ä.. Der Einsatz des Investitionszuschusses ist von dem Betreiber des Startups mit Nachweisen wie z.B. Rechnungen, Kontoauszügen etc. zu dokumentieren und gegenüber UGW auf Verlangen vorzulegen. Im Fall einer unzulässigen Verwendung des Investitionszuschusses ist UGW berechtigt, den geleisteten Investitionszuschuss in der Höhe, in der er unzulässigerweise verwendet wurde, zurückzufordern. Dieser Rückforderungsanspruch wird sofort fällig. Bis zu seiner Erfüllung steht UGW ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der sonstigen nach diesen Teilnahme- und Kooperationsbedingungen gegenüber dem Betreiber des Startups geschuldeten Leistungen zu.

C. Working Space und Office Service

C.1 Vertragsgegenstand

C.1.1 UGW stellt dem Startup bis zu 25 Quadratmeter an Bürofläche (Großraumbüro), jedoch keine Lager-, Produktions- oder Konfektionierungsflächen, an ihrem Unternehmenssitz für die Projektdauer von maximal zwei Jahren zur Verfügung. Diese Bürofläche ist ausgelegt für die Nutzung durch bis zu 4 Personen und mit ausreichend Büromobiliar (Arbeitsstühle, Arbeitstische, Ablage- und Regalfläche, Beleuchtung) ausgestattet.

C.1.2 Das Startup ist berechtigt, Empfangs- und Konferenzräume der UGW nach Verfügbarkeit sowie Sozialräume und sanitäre Einrichtungen (nachfolgend zusammenfassend **„Nebenflächen“**) der UGW zu nutzen. Das Startup ist berechtigt, die weitere Büroinfrastruktur der UGW (Kaffeeautomaten, Wasserspender, Obstangebot) zu benutzen.

Das Startup kann Leistungen des Empfangs (Entgegennahme Telefonate und sonstige administrative Leistungen) sowie der Finanzbuchhaltung (Übernahme der Lohn- und Gehaltsabrechnung) der UGW nutzen.

Das Startup ist berechtigt, Kopierer, Drucker, Faxgeräte und Telefonanlage der UGW inklusive Pflege und Wartung und die dazugehörigen Verbrauchsmaterialien wie Papier, Toner etc. zu nutzen.

C.1.3 Die Vertragsgegenstände gem. Ziffern C.1.1 und C1.2 werden zusammenfassend als **„Vertragsgegenstand gem. Ziffer C.1“** bezeichnet.

C.1.4 Die unter Ziffer C.1.1 und C.1.2 aufgeführten Nutzungen umfassen Betriebskosten wie Strom- und Wärmeversorgung sowie Reinigungsdienste.

C.2 Nutzungsumfang

C.2.1 Die Nutzung des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1 ist auf den für den Geschäftszweck des Startups üblichen Gebrauch beschränkt.

C.2.2 Das Startup wird den Vertragsgegenstand gem. Ziffer C.1 schonend und pfleglich behandeln. Jegliche Weiterüberlassung des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1 an Dritte ist unzulässig. Die Grundsätze der IT-Sicherheit, insbesondere die Verwendung von Virenschutzprogrammen, die Nichtweitergabe von Passwörtern und Zugangsberechtigungen, die Nichtnutzung von rechtswidrigen Inhalten und die umgehende Meldung von auftretenden Problemen an den Systemadministrator bzw. den Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.

C.3 Übergabe- und Rückgabeprotokoll

Bei Übergabe und Rückgabe des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1 wird je ein schriftliches Protokoll angefertigt.

C.4 Versicherungen, Instandhaltung, Anlagen, Müllentsorgung, Zutritt

C.4.1 UGW unterhält für den Vertragsgegenstand gem. Ziffer C.1 eine Betriebsanlagenversicherung und eine Sach- und Gebäudebrandversicherung in üblicher Höhe. Das Startup ist verpflichtet, folgende Versicherungen mit angemessenem Deckungsschutz auch zugunsten der UGW abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten: Betriebsunterbrechungsversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Schließanlagen- bzw. Schlüsselverlustversicherung, Glasversicherung, Versicherung gegen Beschädigung und Verlust von eingebrachten Gegenständen, Feuerversicherung sowie Leitungswasserschädenversicherung unter Einbeziehung der Risiken Abwässer und bestimmungswidriger Sprinklerwasseraustritt für die vom Startup eingebrachten Gegenstände.

C.4.2 UGW darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung und Modernisierung des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Startups vornehmen; UGW wird das Startup jedoch über die durchzuführenden Arbeiten mindestens einen Monat vor deren Beginn schriftlich informieren. Das Startup wird die in Betracht kommenden Teile des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1 zugänglich halten und die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Startups vorgenommen werden, wenn sie den Geschäftsbetrieb des Startups nur unwesentlich oder für kurze Zeit beeinträchtigen. UGW wird sich mit dem Startup über den Zeitpunkt der durchzuführenden Arbeiten abstimmen.

C.4.3 Der Unternehmenssitz der UGW ist mit einer Heiz- bzw. Lüftungsanlage ausgestattet. Im Falle technischer Störungen, höherer Gewalt, Anordnungen seitens Behörden oder sonstiger Unmöglichkeit der Leistung (insbesondere Energieverknappung) kann ein Betrieb der Anlage nicht verlangt werden. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, dass UGW einen Ausfall bzw. die Störung des Betriebes infolge grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

C.4.4 Abfälle sind in die von der UGW bereitgestellten Entsorgungsräume bzw. -einrichtungen zu verbringen. Das Startup ist nicht berechtigt, Sonderabfälle im Hausmüll zu entsorgen. Es hat diese Abfälle eigenverantwortlich zu entsorgen.

C.4.5 Das Startup gestattet UGW und deren Beauftragten die Besichtigung der Bürofläche während der üblichen Geschäftsstunden nach vorheriger Abstimmung zum Zwecke der Überprüfung des Zustandes der Bürofläche und gegebenenfalls aus anderen Gründen, wie beispielsweise für die Zwecke der Weitervermietung oder zum Zwecke der Durchführung von Reparaturen in der Bürofläche. Die Beseitigung und Dauer der Besichtigung soll im Vorhinein mit dem Startup abgestimmt werden. UGW ist berechtigt, in Notfällen Türen in und an der Bürofläche auf ihr geeignet erscheinende Weise zu öffnen, um sich Zugang zu der Bürofläche zu verschaffen. Das Startup erhält sämtliche Schlüssel zu der Bürofläche. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UGW ist es dem Startup nicht gestattet, Alarmanlagen jeglicher Art einzubauen oder Fenster oder Türen mit zusätzlichen Schließ- oder Sicherheitsvorkehrungen zu versehen.

C.5 Pflichten beim Auszug

C.5.1 Das Startup ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand gem. Ziffer C.1 nach Ablauf der Projektdauer vollständig geräumt zurückzugeben und das von ihm eingebaute Zubehör sowie die eingebrachte Einrichtung und etwaige Einbauten zu entfernen. Verkabelungen, Reklameanlagen und Werbeschilder sind zu beseitigen. Umbauten sind auch dann zu entfernen, wenn UGW sie gestattet hat. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

C.5.2 Statt der Erbringung der Leistungen nach Ziffer C.5.1 kann das Startup die Zahlung einer Geldsumme anbieten, wenn UGW nach Auszug des Startups Umbau- und/oder sonstige Maßnahmen durchzuführen beabsichtigt, durch die die Leistungen des Startups nach den vorstehenden Absätzen wertlos werden würden, und das Startup dadurch Aufwendungen erspart. Die Höhe dieser Zahlungsverpflichtung des Startups richtet sich nach den Kosten der von dem Startup nach den vorstehenden Absätzen zu erbringenden Leistungen.

C.5.3 Beim Auszug muss das Startup alle Schlüssel, auch die selbst gefertigten, und die Schlüssel, Zugangscodes, Magnetkarten oder sonstigen Sicherungsmittel auch für alle von ihm selbst eingebauten weiteren Sicherungsvorkehrungen zurückgeben. Andernfalls ist UGW berechtigt, auf Kosten des Startups neue Schlösser und Sicherungsanlagen einbauen zu lassen.

C.5.4 Wird nach Ablauf der Projektdauer die Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1 verzögert, so haftet das Startup UGW für alle Schäden aus der Verzögerung der Räumung und Rückgabe, wobei das Startup vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens mindestens den Gegenwert der Nutzung gem. Ziffer C.2.1.

C.6 Besondere Haftungsregelungen

C.6.1 Die Haftung der UGW ist auf die vertragswesentlichen Pflichten eines Vermieters beschränkt. Dies sind die Überlassung des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1 zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Vertragsgegenstand gem. Ziffer C.1 und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Mieter übernommen wurden.

C.6.2 Bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1, die von UGW nicht zu vertreten ist und die dazu führt, dass

das Startup den Vertragsgegenstand gem. Ziffer C.1 nicht vertragsgemäß nutzen kann, ruht die Pflicht der UGW zur Gebrauchsgewährung.

C.7 Nutzungsdauer

Die Nutzung des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1 ist entsprechend der Projektdauer auf zwei Jahre beschränkt. Sie beginnt frühestens mit Abschluss einer Vereinbarung unter Einbeziehung dieser Teilnahme- und Kooperationsbedingungen zwischen UGW und dem Betreiber des im Auswahlverfahren erfolgreichen Startups und spätestens mit der Übergabe des Vertragsgegenstands gem. Ziffer C.1. Eine automatische Verlängerung der Nutzungsdauer findet nicht statt.

D. Coaching

D.1 Vertragsgegenstand

UGW bietet dem Startup die Möglichkeit, durch die Vorstände, Geschäftsführer und Direktoren der UGW Gruppe, die mehr als 125 Jahre Berufserfahrung auf sich vereinen, sowohl in betriebswirtschaftlichen als auch in umsatz- und absatzrelevanten Themen gecoacht zu werden.

D.2 Nutzungsumfang

D.2.1 Das Startup kann sich unter Angabe des gewünschten Coachingthemas an UGW wenden. UGW wählt unter den Vorständen, Geschäftsführern oder Direktoren der UGW Gruppe nach bestem Wissen und Gewissen denjenigen aus, der nach Überzeugung von UGW fachlich und persönlich am besten zur Bearbeitung des konkreten Coachingthemas geeignet ist. Das Startup richtet sich bei der Durchführung des Coachings nach der zeitlichen Verfügbarkeit des von UGW ausgewählten Vorstandes, Geschäftsführers oder Direktors. Das Coaching ist auf einen Personentag pro Monat der zweijährigen Projektdauer angelegt.

E. Professional Network

E.1 Nutzungsgegenstand

UGW verfügt über eine Kundendatenbank mit über 5.000 Entscheidern, die von UGW regelmäßig über Trends und neue Dienstleistungsprodukte der

UGW informiert werden. UGW wird vorbehaltlich insbesondere der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dem Startup während der Projektdauer einen Zugang zu Basisinformationen aus dieser Kundendatenbank geben.

E.2 Beschränkung

Der dem Startup zugänglich gemachte Inhalt der Kundendatenbank unterliegt der Geheimhaltung und darf nur für Geschäftszwecke des Startups verwendet werden.

F. Schlussbestimmungen

F.1 Rechteeinräumung

Die Betreiber der teilnehmenden Startups, insbesondere der Betreiber des im Auswahlverfahren erfolgreichen Startups willigen ein, UGW und den anderen Initiatoren für deren werbliche Zwecke in nachfolgendem Umfang zur Verfügung zu stehen:

F.1.1 UGW ist berechtigt, Lichtbild- und Filmaufnahmen der Betreiber der am Pitch teilnehmenden Startups im Rahmen des Pitch-Verfahrens zu fertigen. UGW ist weiter berechtigt, Lichtbild- und Filmaufnahmen des Betreibers des im Auswahlverfahren erfolgreichen Startups während der Dauer des Projekts zu fertigen (nachstehend zusammenfassend **„Werbeaufnahmen“**).

F.1.2 Die Betreiber der teilnehmenden Startups, insbesondere der Betreiber des im Auswahlverfahren erfolgreichen Startups willigen ein, dass UGW und die weiteren Initiatoren die Werbeaufnahmen für redaktionelle oder werbliche Zwecke abdrucken, veröffentlichen und vervielfältigen, sowohl online als auch offline. Die Betreiber der teilnehmenden Startups, insbesondere der Betreiber des im Auswahlverfahren erfolgreichen Startups, räumen UGW und den weiteren Initiatoren an den Foto- bzw. Filmaufnahmen ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

F.1.3 Die Betreiber der teilnehmenden Startups, insbesondere der Betreiber des im Auswahlverfahren erfolgreichen Startups verpflichten sich, soweit rechtlich möglich auf ihre Mitarbeiter einzuwirken, dass diese ebenfalls in die Fertigung von Werbeaufnahmen und deren Verwendung entsprechend Ziffern F.1.1. und F.1.2 einwilligen.

F.2 Keine Begründung von Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnissen

Zwischen den Vertragsparteien wird weder ein Arbeits- noch ein Gesellschaftsverhältnis begründet.

F.3 Beteiligungs- und Wettbewerbsverbot

F.3.1 Dem Startup ist es untersagt, während der Projektdauer mehr als die Hälfte seiner Anteile an Dritte zu veräußern oder Dritten auf andere Art und Weise wie z.B. Stimmbindungsverträge etc. einen beherrschenden Einfluss auf das Startup einzuräumen. Dritte in diesem Sinne sind auch Arbeitnehmer des Startups.

F.3.2 Dem Startup ist es untersagt, selbst oder durch Dritte zu UGW oder einem zur UGW Gruppe gehörenden Unternehmen während der Projektdauer in Wettbewerb zu treten und/oder Mitarbeiter der UGW oder einem zur UGW Gruppe gehörenden Unternehmen abzuwerben.

F.4 Geheimhaltung

F.4.1 Die Parteien verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse der jeweils anderen Partei sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit gemäß dieser Teilnahme- und Kooperationsbedingungen bekannt werden (nachfolgend zusammenfassend **„Vertrauliche Informationen“**), Dritten gegenüber – auch über die Projektdauer hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.

F.4.2 Die Parteien sind nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, diese vertraulichen Informationen an etwaige Nachunternehmer unter Auferlegung der Verpflichtungen über die Vertraulichkeit weiterzugeben.

F.4.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die einer Partei bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß dieser Teilnahme- und Kooperationsbedingungen bekannt waren, von dieser unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Teilnahme- und Kooperationsbedingungen allgemein bekannt werden. Die Parteien werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiter,

freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

F.5 Gewährleistung und Haftung

F.5.1 Die Parteien werden die ihnen in diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.

F.5.2 Die Parteien übernehmen keine Gewährleistung für Mängel ihrer Beiträge, vorbestehenden Ergebnisse, Arbeitsergebnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere nicht für die technische und/oder kommerzielle Anwendbarkeit und Verwertbarkeit der aufgrund dieser Teilnahme- und Kooperationsbedingungen zur Verfügung gestellten Leistungen, Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Arbeitsergebnisse.

F.5.3 Die Parteien stehen nicht für etwa entgegenstehende Schutz- oder Urheberrechte Dritter ein. Werden einer Partei jedoch solche Schutz- oder Urheberrechte Dritter bekannt, die für die Arbeiten in Anspruch genommen werden sollen oder die der Nutzung der Arbeitsergebnisse entgegenstehen, so wird die jeweilige Partei dies der anderen Partei unverzüglich mitteilen.

F.5.4 Die Parteien haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht und soweit eine Haftungsbeschränkung gegen zwingendes Recht verstoßen würde.

F.6 Projektdauer, Recht zur außerordentlichen Kündigung, Übertragbarkeit, Auszahlungsverbot

Die Kooperation zwischen den Parteien ist auf eine Dauer von zwei Jahren begrenzt und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die dem Startup nach diesen Teilnahme- und Kooperationsbedingungen eingeräumten Rechte bestehen nur während der zweijährigen Projektdauer und sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der UGW übertragbar. Die dem Startup nach diesen Teilnahme- und

Kooperationsbedingungen eingeräumten Rechte werden nur in natura gewährt, ein Anspruch auf Zahlung eines Wertausgleichs besteht nicht.

F.7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme- und Kooperationsbedingungen unwirksam sein, so bleibt der übrige Teil dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

F.8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 01. April 2025